

**4151-30310-18 FH HAJ**

## **Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für den Bau eines teilbefestigten Betriebsweges am Außenzaun des Flughafen Hannover-Langenhagen**

### **I. Sachverhalt**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), einen Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 10 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Die Flughafengesellschaft beabsichtigt den Bau eines teilbefestigten Betriebsweges auf einer Länge von 2.400 m und einer Breite von 3,00 m entlang des Sicherheitszauns im Süden und Westen der Südbahn 09R / 27L. Dieser bisher unbefestigte Weg ist erforderlich für Kontrollfahrten der Unternehmenssicherheit sowie der Bundespolizei. Mit der Befestigung soll auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen eine uneingeschränkte Befahrbarkeit gewährleistet werden. Der Aufbau besteht aus einer in Geotextil eingeschlagenen Schottertragschicht über einem Geogitter als Bewehrung wird oberflächlich mit einer 10 cm dicken Oberbodenschicht überdeckt. Der zunächst abgeschobene und zwischengelagerte Oberboden wird nach dem Einbau des Geogitters, des Geotextils und der Schottertragschicht wieder angedeckt. Die Wiederbegrünung erfolgt durch Diasporeneintrag aus den umliegenden Flächen bzw. aus dem Oberboden.

Für den Betriebsweg wird eine Fläche von rund 7.250 qm teilbefestigt. Nach Umsetzung der Maßnahme kann sich die Fläche des Betriebswegs wieder begrünen, stellt jedoch durch ihren spezifischen Aufbau kein natürlich gewachsenes Biotop mehr da. Dadurch kommt es voraussichtlich zu einer Verringerung der Biotopwertigkeit, die Fläche kann jedoch weiterhin als Lebensraum für Flora und Fauna dienen.

Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung verbunden.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

#### Schutzgut Mensch

Das Bauvorhaben befindet sich im Sicherheitsbereich des Flughafens. Die beanspruchten Flächen haben keine direkte Wohn- oder Erholungsfunktion, sodass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auftreten. Potenziell kann es durch den Baubetrieb zu einer Einschränkung der Erholungswirkung der Wegeverbindungen, die außerhalb des Sicherheitszauns entlangführen, kommen. Diese werden aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahme und der standörtlichen Vorbelastung als nicht erheblich eingeschätzt. Entlang der Baustellenzufahrt kommt es vorhabenbedingt im öffentlichen Straßenverkehrsnetz zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellentransporte und Lieferverkehr. Diese beschränken sich auf die Zeit der Bauausführung und werden daher ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Durchführung der Baumaßnahme findet aus flugbetrieblichen Gründen während der Brutzeit der Vögel statt. Dadurch können Gefährdungen von bodenbrütenden Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Konflikt K1). Die baubedingt beanspruchten Flächen erstrecken sich vornehmlich in einem Abstand von etwa 10,65 m zum Sicherheitszaun, lediglich im Bereich des Entwässerungsgrabens östlich des Gleitwegsenders hat das Baufeld auf einer Länge von etwa 200 m eine Breite von etwa 15,5 m. Aufgrund der Nähe zum Sicherheitszaun wird den Flächen des Baufeldes eine nur untergeordnete Bedeutung als direktes Bruthabitat zugewiesen. Durch zusätzliche Vergrümmungsmaßnahmen, die bei Bedarf vor Beginn der Baumaßnahme durch den Bird Controller des Flughafens durchgeführt werden, können Brutaktivitäten im Baufeld effektiv verhindert werden. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Brutvögeln können dadurch vermieden werden. Baubedingt werden für den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtungsfläche unversiegelte Flächen mit insgesamt etwa 17.725 m<sup>2</sup> beansprucht. Diese werden zur kurzzeitigen Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodens (Arbeitsstreifen) bzw. für das Abstellen der Baumaschinen (BE-Fläche) benötigt. Die Inanspruchnahme ist temporär. Nach Abschluss der Baumaßnahme können

sich die betroffenen Flächen selbstständig wieder regenerieren. Dauerhafte Auswirkungen oder negative Veränderungen der Biotoptypenausprägung in den betroffenen Flächen werden nicht erwartet. Eine Flächenbeanspruchung über das notwendige Maß hinaus kann durch das vorgesehene vor-Kopf-Arbeiten und die Beschränkung der Baustellenverkehre lediglich auf den Bereich der herzustellenden Baustraße vermieden werden. Die Abstandsfläche zwischen Betriebsweg und Sicherheitszaun bleibt vom Vorhaben unberührt. Dort sind keine Veränderungen der ausgebildeten Biotope zu erwarten. Innerhalb des Baufeldes befindet sich ein Vorkommen einer gesetzlich geschützten Pflanze. Dieses befindet sich außerhalb der zu befestigenden Flächen für den Betriebsweg, es kann jedoch im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen bzw. durch das Bauvorhaben selbst gefährdet sein (Konflikt K2). Durch eine punktuelle Einengung des Baufeldes im Bereich des Pflanzenvorkommens kann eine Zerstörung des Vorkommens verhindert werden. Für den Betriebsweg wird eine Fläche von etwa 7.250 m<sup>2</sup> teilbefestigt (Konflikt K3). Sie kann sich wiederbegrünen, jedoch stellt sie durch ihren spezifischen Aufbau kein natürlich gewachsenes Biotop mehr dar. Dadurch kommt es voraussichtlich zu einer Verringerung der Biotopwertigkeit, die Fläche kann jedoch weiterhin als Lebensraum für Flora und Fauna dienen. Im Zuge der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wird separat ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Während des Baubetriebs kann es durch Leckagen und das Befahren des humosen Oberbodens mit schweren Baufahrzeugen zu Beeinträchtigungen des Bodens kommen (Konflikt K4). Geeignete Schutzmaßnahmen können das Gefährdungspotenzial wirkungsvoll reduzieren, sodass bei deren Beachtung keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Bodengefüge zu erwarten sind. Im Bereich des Betriebsweges wird in das natürliche Bodengefüge eingegriffen (Konflikt K5). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens werden Ober- und Mineralboden getrennt voneinander ausgehoben und gelagert. Überschüssiger Mineralboden wird abgefahren und fachgerecht weiterverwendet bzw. entsorgt. Der seitlich gelagerte Oberboden wird wieder aufgebracht. Dadurch können Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges vermieden und der ausgehobene Boden einer umweltgerechten Weiterverwendung zugeführt werden. Die Herstellung des Betriebsweges stellt eine Teilbefestigung des Bodens dar (Konflikt K6). Durch den Einbau der Schottertragsschicht gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren. Die Wasserdurchlässigkeit bleibt jedoch gewährleistet, sodass unterhalb der Teilbefestigung weiterhin natürliche Bodenprozesse stattfinden können. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Während des Baubetriebs kann es im Zuge des Einsatzes von motorisierten Baufahrzeugen zu einer Gefährdung des Grundwassers durch Tropfverluste oder Leckagen kommen (Konflikt K7). Geeignete Schutzmaßnahmen können das damit verbundene Gefährdungspotenzial wirkungsvoll verringern, sodass voraussichtlich keine nachhaltigen Auswirkungen auftreten. Die Arbeiten finden in einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Böschungsoberkante des Entwässerungsgrabens statt. Eine Beeinträchtigung des Grabens ist nicht zu erwarten. Der Betriebsweg bleibt wasserundurchlässig. Das anfallende Niederschlagswasser kann somit weiterhin den Boden infiltrieren und zur natürlichen Grundwasserneubildung beitragen. Eine Vollversiegelung findet nicht statt. Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots treten nicht auf. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Klima und Luftqualität

Durch die Baustellen Transporte und den Baubetrieb kommt es zu erhöhten Schadstoffemissionen. Diese sind auf die Zeit der Bauausführung beschränkt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Bauvorhabens werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität erwartet. Die Flächen des Betriebsweges bleiben oberflächlich vegetationsbestanden. Sie können weiterhin eine lufthygienische Wirkung erbringen. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebsbedingt treten keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luftqualität auf.

### Schutzgut Landschaftsbild

Der Baubetrieb ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese beschränken sich auf die Zeit der Bauausführung und werden bedingt durch den infrastrukturell vorbelasteten Standort als nicht erheblich eingeschätzt. Der Betriebsweg bleibt oberirdisch vegetationsbestanden. Anlagebedingt ergibt sich dadurch keine Veränderung des Landschaftsbildes. Negative Auswirkungen können dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingt werden keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter erwartet. Sollten entgegen der aktuellen Einschätzung Bodendenkmäler oder bisher unbekannte archäologische Fundstellen gefunden werden, werden die zuständigen Behörden umgehend informiert und eingebunden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Zusammenfassung

Durch das Bauvorhaben wird Grünland für die Herstellung des Betriebsweges beansprucht. Aufgrund der Möglichkeit, über dem befestigten Aufbau mit Oberbodenüberdeckung eine geschlossene Vegetationsdecke auszubilden, wird von einer Teilbefestigung des Weges ausgegangen. Darüber hinaus werden weitere Grünlandflächen als Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtung benötigt. Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) sowie Boden kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Ausgleich für die Beeinträchtigungen ist im Kompensationsflächenpool der Niedersächsischen Landesforsten in der Region Hannover beim Forstamt Fuhrberg erfolgt. Dadurch können die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Baubedingte Auswirkungen können durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass nach den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bestehen, dass es im Rahmen des Bauvorhabens zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. kann.

#### 1.4 Abfälle

Die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle werden nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungs- und vorschriftsgemäß entsorgt.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Bau eines teilbefestigten Betriebsweges am Außenzaun des Flughafen Hannover-Langenhagen ist nicht mit zusätzlichen Startbewegungen verbunden.

#### 1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei dem Vorhaben nicht zum Einsatz.

##### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Der Bau eines teilbefestigten Betriebsweges am Außenzaun des Flughafen Hannover-Langenhagen ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten

Planungsstand. Das Bauvorhaben findet innerhalb des Sicherheitsbereichs des Flughafens Hannover-Langenhagen, entlang des Sicherheitszauns im Süden und Westen der südlichen Start- und Landebahn statt. Die Flächen sind nicht öffentlich zugänglich, jedoch von Wegeverbindungen außerhalb des Sicherheitsbereichs einsehbar. Sie besitzen keine Wohnfunktion und aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung nur eine untergeordnete Erholungsfunktion. Aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs der Baumaßnahme sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Eine kapazitätserhöhende Wirkung, die potenziell in erhöhten Lärmbelastungen in den Anflugbereichen des Flughafens resultieren kann, ist nicht gegeben.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

### 2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND), bis auf besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, betroffen.

### 2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

#### 2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

#### 2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

#### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Beim vom Bauvorhaben in Anspruch genommenen Grünland handelt es sich zum Großteil um gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland. Etwa 0,73 ha davon werden für die Herstellung des Betriebsweges teilbefestigt. Nach Fertigstellung des unterirdischen Aufbaus wird der Betriebsweg mit dem zuvor abgeschobenen Oberboden angedeckt, sodass eine natürliche Wiederbegrünung durch das im Boden enthaltene und von den umliegenden Flächen herangetragene Diasporenmaterial erfolgen kann. Es wird daher erneut die Entwicklung eines mesophilen Grünland-artigen Biotops mit der entsprechenden Artenzusammensetzung erwartet. Eine Untersuchung eines im Jahr 2018 auf identische Weise hergestellten Betriebsweges ergab, dass sich auf diesem ebenfalls eine Artenzusammensetzung, die als mesophiles Grünland eingeschätzt werden kann, entwickelt hat. Selbiges kann für den nun geplanten Betriebsweg angenommen werden. Weitere etwa 1,77 ha werden temporär als Arbeitsstreifen oder Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Diese Flächen können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig regenerieren. Dauerhafte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG  
Im Umfeld des Vorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von dem Vorhaben betroffen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

#### 3.1 Art und Ausmaß

##### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Planung betroffenen Fläche in der Region Hannover wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

##### 3.1.2 Personen

Personen sind durch die Planung nicht betroffen.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Vorhaben sieht lediglich den Bau eines teilbefestigten Betriebsweges am Außenzaun des Flughafen Hannover-Langenhagen. Da es sich um ein kleinräumiges Vorhaben innerhalb beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch das geplante Vorhaben treten während der Bau- und der Betriebsphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen.

#### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

#### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

#### **4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens**

Durch den Bau eines teilbefestigten Betriebsweges am Außenzaun des Flughafen Hannover-Langenhagen ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) sowie Boden kommt es aufgrund der nicht zu vermeidenden dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung derzeit unversiegelter Grünflächen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen (externer Ausgleich im Kompensationsflächenpool der Region Hannover beim Forstamt Fuhrberg) ausgeglichen werden, sodass von keinen erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen wird. Für die übrigen Schutzgüter werden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die naturschutzrechtlichen Konflikte werden im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gelöst.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 20.03.2025

Im Auftrage  
gez. Zander